

Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung der Art. 12, 44, 61, 63,
66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März
1831 und des Verfassungsgesetzes vom
26. Mai 1840.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. An die Stelle des Art. 12 der Verfassung tritt folgender Artikel:

Art. 12. Für politische und Kriminalverbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Die Geschwornen werden für einen durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitraum durch direkte Wahlen ernannt und zu der Mitwirkung bei einer einzelnen Gerichtssitzung durch das Loos, mit Vorbehalt des den Parteien einzuräumenden Ablehnungsrechtes, einberufen. Im Uebrigen wird das Gesetz die Organisation der Geschwornengerichte und die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, bestimmen.

Dem Gesetze bleibt es vorbehalten, festzusetzen,

daß die für die Bundesrechtspflege erwählten Geschwornen auch für die kantonale Rechtspflege verwendet werden können.

Alle Rechtsfachen, welche nicht an die Schwurgerichte gehören, sollen wenigstens vor zwei Instanzen gebracht werden können.

§ 2. Der dritte Satz des Art. 44 der Verfassung lautet in Zukunft wie folgt:

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden und die Staatsanwaltschaft nach Anleitung des Art. 58, ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69, endlich die Mitglieder des Erziehungsrathes nach Anleitung des Art. 70.

§ 3. Der Art. 61 erhält folgende Fassung:

Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von wenigstens neun und höchstens vierzehn Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene dreißigste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§ 4. Der Art. 63 lautet künftighin folgendermaßen:

Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichts auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt.

§ 5. Art. 66 wird in nachstehender Weise abgeändert:

Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechts-sachen sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Rekurse von den Bezirksgerichten, welche ihm für ihre Ver-richtungen verantwortlich sind und unter seiner Auf-sicht stehen. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats-, Advokatur- und Agentenwesen so wie über den Rechtstrieb zu. Ihm werden die richterlichen Funktionen mit Beziehung auf die nach Art. 12 der Verfassung durch die Schwur-gerichte zu beurtheilenden politischen und Kriminal-verbrechen übertragen; für die dießfälligen Verrich-tungen können jedoch auch Mitglieder der Bezirks-gerichte verwendet werden.

Das Obergericht zerfällt zur Behandlung seiner Geschäfte in Abtheilungen, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz näher bestimmen wird.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Ge-richtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

§ 6. Art. 68 der Verfassung fällt weg.

§ 7. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben wohnenden Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

B e s c h l u ß

betreffend die Kündigung der Konvention mit dem Stand Schaffhausen vom 2. Hornung 1808, wegen gegenseitiger Behandlung von Paternitätsfällen.

Der Große Rath,

nach Einsicht einer Erklärung, durch welche der Stand Schaffhausen von dem unterm 2. Hornung 1808 mit dem Stande Zürich abgeschlossenen Vertrage betreffend die Behandlung der Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen zurücktritt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der zwischen den beiden Ständen Zürich und Schaffhausen unterm 2. Hornung 1808 abgeschlossene Vertrag „über die Judikatur in ehegerichtlichen Fällen“ wird für aufgehoben erklärt.

2. Dieser Beschluß ist in das Amtsblatt und in die Gesesammlung aufzunehmen.